

zuständige Behörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z) Stauffenbergallee 24 01099 Dresden	Ort, Tag: Dresden, den 24. November 2025
Aktenzeichen: 13-4043/131/127	Telefon: (0351) 8139-1323

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung **Bekanntmachung**

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)

Kreisstraße 8574

Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) NK 4645 065 Stat. 0,199	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) NK 4645 065 Stat. 1,336 Abschnittslänge: 1,137 km NK 4645 065 Stat. 3,149 Abschnittslänge: 0,987 km
Gemeinde / Stadt: Zeithain	Landkreis: Meißen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
	<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft
zur	<input type="checkbox"/> Bundesfernstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße	
	<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/>
2.2 Widmungsbeschränkungen:	keine	

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung:	Gemeinde Zeithain
--------------	--------------------------

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	<u>1. Januar 2026</u>
Tag der Verkehrsübergabe:	<u> </u>
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	<u>1. Januar 2026</u>
Tag der Sperrung:	<u> </u>

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Widmung | <input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Umstufung | <input type="checkbox"/> Einziehung |
| | <input type="checkbox"/> Teileinziehung |

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bzw. dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen mit nicht nur untergeordneter Bedeutung an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind. Diese Einstufungskriterien werden durch die K 8574 angesichts deren Lage im Netz und der hieraus ableitbaren Verbindungsfunction nicht erfüllt.

Die K 8574 dient aufgrund ihrer räumlichen Lage weder überörtlichen Verkehren innerhalb des Landkreises Meißen oder einer kreisfreien Stadt noch dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten. Vielmehr nimmt die K 8574 im Bereich der jeweiligen Ortslagen die Anliegerverkehre auf, im Übrigen werden überwiegend nachbarliche und damit örtliche Verkehre zwischen dem Gemeindezentrum Zeithain und dem Ortsteil Röderau-Bobersen abgewickelt.

Dieses Funktionsspektrum entspricht dem der Gemeindestraßen, die sich in Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraßen untergliedern. Während Ortsstraßen dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslagen dienen, vermitteln Gemeindeverbindungsstraßen den Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Ortsteilen untereinander bzw. deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG).

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, soll eine Umstufung erfolgen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Daher ist die K 8574 entsprechend ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung nach Maßgabe der Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG im Bereich der heutigen Ortsdurchfahrten zur Ortsstraße, im Bereich der freien Strecken hingegen zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen, da ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vorliegt.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden. bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

Gemeindeverwaltung Zeithain, Hauptstraße 36a, 01619 Zeithain

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Unterschrift



Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3. Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum Unterschrift	

zuständige Behörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z) Stauffenbergallee 24 01099 Dresden	Ort, Tag: Dresden, den 24. November 2025
Aktenzeichen: 13-4043/131/127	Telefon: (0351) 8139-1323

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung **Bekanntmachung**

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)

Kreisstraße 8574

Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) NK 4645 065 Stat. 1,336	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) NK 4645 065 Stat. 2,162 Abschnittslänge: 0,826 km
NK 4645 065 Stat. 3,149	NK 4645 065 Stat. 3,237 (NK 4646 027) Abschnittslänge: 0,088 km
Gemeinde / Stadt: Zeithain	Landkreis: Meißen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
	<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft
zur	<input type="checkbox"/> Bundesfernstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße	
	<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/>
2.2 Widmungsbeschränkungen:	keine	

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung:	Gemeinde Zeithain
--------------	--------------------------

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	<u>1. Januar 2026</u>
Tag der Verkehrsübergabe:	<u> </u>
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	<u>1. Januar 2026</u>
Tag der Sperrung:	<u> </u>

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Widmung | <input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Umstufung | <input type="checkbox"/> Einziehung |
| | <input type="checkbox"/> Teileinziehung |

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bzw. dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen mit nicht nur untergeordneter Bedeutung an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind. Diese Einstufungskriterien werden durch die K 8574 angesichts deren Lage im Netz und der hieraus ableitbaren Verbindungsfunction nicht erfüllt.

Die K 8574 dient aufgrund ihrer räumlichen Lage weder überörtlichen Verkehren innerhalb des Landkreises Meißen oder einer kreisfreien Stadt noch dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten. Vielmehr nimmt die K 8574 im Bereich der jeweiligen Ortslagen die Anliegerverkehre auf, im Übrigen werden überwiegend nachbarliche und damit örtliche Verkehre zwischen dem Gemeindezentrum Zeithain und dem Ortsteil Röderau-Bobersen abgewickelt.

Dieses Funktionsspektrum entspricht dem der Gemeindestraßen, die sich in Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraßen untergliedern. Während Ortsstraßen dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslagen dienen, vermitteln Gemeindeverbindungsstraßen den Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Ortsteilen untereinander bzw. deren Verbindung mit anderen Verkehrs wegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG).

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, soll eine Umstufung erfolgen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Daher ist die K 8574 entsprechend ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung nach Maßgabe der Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG im Bereich der heutigen Ortsdurchfahrten zur Ortsstraße, im Bereich der freien Strecke hingegen zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen, da ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vorliegt.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

Gemeindeverwaltung Zeithain, Hauptstraße 36a, 01619 Zeithain

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131
Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Unterschrift



Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3. Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum Unterschrift	

Abstufung der K8574 zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße



— Abstufung zur Ortsstraße

— Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße

Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße

